

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich

Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 57.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



Macht hätte, und dieses hießen Ablassbriefe, deren Gültigkeit Clemens VI. feststellerte.

S. 57.

Ob nun zwar das Tridentinische Concilium über die, welche sagen, daß Gott mit der Schuld auch alle Strafen erlasse, so wie über die, welche die eigene Genugthuung leugnen, getrost das Anathema ausspricht, so hat es sich doch, selbst nach dem Zeugniß römischcatholischer Schriftsteller, welche die Geschichte davon aufgezeichnet, wegen des Ablasses und dessen Rechtmäßigkeit in nicht geringer Verlegenheit befunden. Schon vorher war man darauf gefallen, daß durch die unzählige Menge der mehrentheils für einen gar leidlichen Preis verkauften, oder sonst ausgetheilten Ablasse der Schatz der Kirchen, welcher zu den rucklosen Zeiten ohnehin wenig Zuflüsse erhielt, erschöpft werden möchte, und hatte daher zu Bereicherung desselben das Verdienst Christi mit zu Hülfe genommen. Da aber selbiges von unendlichem Werthe ist, und alsdann, wie ohnedem ihr berühmter Schullehrer Thomas Aquinas behauptet, es der Verdienste der Heiligen gar nicht bedurfte, so entstand daher ein neuer Zweifel; man wußte sich also anders nicht zu rathen, als daß man den Knoten zerschnitt, und sich bloß auf den Ausspruch des Papsts berief, welcher nicht irren könnte. Aus diesem Grunde verflucht gedachtes Concilium alle Feinde des Ablasses, ohnerachtet dabey nochwendig vorausgesetzt wird, daß
Gott



Gott zu Befriedigung seiner Gerechtigkeit sich auf die überflüssigen Verdienste der Heiligen anweisen lassen, und für so viel, als die päpstlichen Assignationes enthalten, denen, so selbige aufzuweisen haben, an Strafen abschreiben müsse. So empörend diese an sich ganz unrichtige Vorstellung ist, so ungereimt und anstößig ist auch die Art und Weise, wie solche angemessene Befugniß der Päpste von ihnen ausgeübet worden. Daß Handel und Wandel damit getrieben, Pacht und Austerpacht desfalls errichtet, Wucher und Geiz dabey im Schwange gegangen, das Geld sehr oft verschwelget, und über alle solche zu einem sehr hohen Grad gestiegene Aergernisse die Reformation entstanden sey, solches ist jedem bekannt, und die päpstlichen Schriftsteller leugnen es zum Theil selbst nicht. Inzwischen sind selbige in Ansehung verschiedener diese Lehre betreffender Umstände sich gar nicht einig; und frenlich fällt es schwer, den Papst vom allem Verdacht einer geßfentlichen Hintergehung frezusprechen, wenn er, ohne zu wissen, wie lange die Welt noch stehen wird, auf viele tausend Jahre hinaus Ablass erteilet; und sollen die, so damit versehen sind, dadurch den zeitlichen Strafen entgehen, wie kömmts, daß sie vielfältig eben so viel Elend und Ungemach zu erdulden haben, als andere, welche keinen Ablass erhalten? So läßt es sich auch nicht wohl entschuldigen, wenn **Sixtus IV.** die vorigen Ablasse ihrer Würkung beraubet, so, daß die, welche des Vermögens nicht sind, von ihm andere zu kaufen, aufs neue



zu Buche stehen; oder wenn Alexander VI, um den Werth der seinigen zu erhöhen, alle künftige Suspensionen oder Wiederrufe seiner Nachfolger zum voraus für null und nichtig erkläret; ja, wenn die gottlosesten Unternehmungen damit belohnet werden, und Johannes XXII. allen denen, welche an ihrem Kaiser und Herren meideidig werden würden, dafür reichen Ablass verspricht. Voller Mitleiden bewundert man einen so tiefen Verfall, welcher die traurige Wahrheit bestätigt, daß die Gewinnsucht keine Gränzen kenne. Petrus sagte zum Simon: daß du verdammt werdest mit deinem Gelde. Apostg. 8, 20. Diese Sprache führen seine anmaßlichen Nachfolger nicht, und die Summen sind unzählbar, welche seit der Zeit, da die Erlassung der Sünden und Strafen unter die Feilschaften gerechnet wurden, in ihren Schatz geflossen; obgleich, wie ich schon erwähnt, der Ablass eben zu keinem hohen Preise gesetzt worden, wie aus dem unter päpstlicher Autorität An. 1533. zu Paris gedruckten Tarif zu ersehen, da für die mit der Mutter oder Schwester getriebene Blutschande nur 7. gr. und für den an Vater oder Mutter verübten Todtschlag, 8. gr. angesetzt sind, auch das aufrichtige Bekenntniß mit hinzugefüget ist, daß die Gnade des Ablasses den Armen, weil sie kein Geld hätten, nicht angedeihen könne.